

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. VERTRAGSGEGENSTAND / GELTUNG DER BEDINGUNGEN

1.1 CASH ist das elektronische Zahlungsmittel der Banken und der Post für kleine Transaktionsbeträge (CHF 0.05 bis rund CHF 25.--). CASH befindet sich in Form eines Chips auf Schweizer ec/Maestro-Karten, auf der Postcard CASH sowie auf neutralen Co-CASH-Karten und kann an Schweizer Bancomaten und Postomaten mit einem Betrag zwischen CHF 20.-- und CHF 300.-- geladen werden. Mit CASH können kleine Beträge schnell und einfach an Terminals der IEM SA oder anderer Terminalanbieter bezahlt werden.

1.2 Diese Bedingungen regeln den Kauf der bestellten CASH-Automatenterminals, Desktop-/Mobilterminals, Einzelteile/Kits und Terminals, Zubehör und Ersatzteile (nachstehend zusammen Terminal genannt) und gelten auch ausdrücklich für zukünftige telefonische oder schriftliche Bestellungen des Käufers.

2. KAUFPREIS

2.1 Beim Kaufpreis handelt es sich um einen Festpreis, der alle Kosten für Verpackung und Transport bis zum Erfüllungsort einschliesst. Der Kaufpreis beinhaltet jedoch weder Mehrwertsteuer (MWST), Kosten für das Sicherheitsmodul noch allfällige weitere Steuern und Abgaben.

2.2 Die Rechnungsstellung erfolgt nach Lieferung des Terminals an den Käufer. Der Kaufpreis ist 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Mit unbenutztem Ablauf dieser Zahlungsfrist kommt der Käufer ohne Mahnung in Verzug.

3. LIEFERUNG

3.1 Ein allfällig festgelegter Liefertermin ist als geplanter Liefertermin zu verstehen und ist nicht verbindlich. Lieferverzögerungen berechtigen den Käufer weder zum Vertragsrücktritt noch zur Forderung irgendwelcher Schadenersatzansprüche.

3.2 Nach erfolgter Lieferung gehen Nutzen und Gefahr auf den Käufer über.

4. INSTALLATION, INBETRIEBNAHME, BETRIEB DES TERMINALS

4.1 Der Käufer ist verpflichtet, das Terminal gemäss den technischen Weisungen der IEM zu installieren, in Betrieb zu nehmen und zu betreiben. IEM ist berechtigt, solche Weisungen zu erlassen, zu ändern und aufzuheben, und verpflichtet, den Käufer jeweils in geeigneter Form darüber in Kenntnis zu setzen.

5. EIGENTUM

5.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt das Terminal im Eigentum der IEM. IEM ist bis zur Eigentumsübertragung berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt im Eigentumsregister eintragen zu lassen und/oder Dritten davon Kenntnis zu geben.

6. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

6.1 IEM gewährleistet für die Dauer von zwölf (12) Monaten, dass das Terminal frei von Mängeln bezüglich Material und Herstellung ist. Die Gewährleistungspflicht erstreckt sich auf alle innerhalb dieser Frist auftretenden Mängel, welche nachweisbar Ihre Ursache im Material oder in einem Fabrikations- oder Funktionsfehler haben. Die Gewährleistungspflicht beginnt mit dem Datum der

Lieferung.

6.2 Der Käufer hat bei der Lieferung die Terminals sorgfältig zu prüfen und allfällige Mängel der IEM oder dem von ihr bezeichneten Dritten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6.3 IEM erfüllt Ihre Gewährleistungspflicht nach eigener Wahl entweder durch Behebung der aufgetretenen Störung und Mängel, durch Reparatur oder durch Austausch des Terminals. Weitere Ansprüche des Käufers - namentlich auf Ersatz von in diesem Zusammenhang erbrachten Eigenleistungen - bestehen nicht.

6.4 Bei Eingriffen oder Änderungen am Terminal durch den Käufer oder Dritte, welche nicht durch die ausdrückliche Zustimmung der IEM abgedeckt sind, entfällt jeglicher Anspruch auf Gewährleistung,

6.5 IEM haftet nicht für Mängel oder Schäden, welche infolge fehlerhafter oder nachlässiger Handhabung, Bedienung oder im Gebrauch des Terminals entstehen und welche sich aus der Verwendung des Terminals in Verbindung einer nicht von IEM gelieferten Maschine, Automaten, Software oder sonstigen Anlage ergeben.

6.6 Die unter dieser Ziffer aufgeführten Leistungen umfassen sämtliche Gewährleistungsverpflichtungen von IEM. Jede weitere Haftung, insbesondere diejenige für Folgeschäden und indirekte Schäden, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

7. VERANTWORTLICHKEIT DES KÄUFERS

7.1 Die Verantwortung für Auswahl, Einsatz und sachgemässe - d.h. gemäss den technischen Weisungen - Installation und Benutzung des Terminals sowie für die Sicherheitsmassnahmen zum Schutz des Terminals und der gespeicherten Daten vor Zerstörung, Diebstahl oder Missbrauch liegt ausschliesslich beim Käufer.

8. ÜBERTRAGUNG DES VERTRAGES

8.1 Bei Weiterveräußerung oder sonstiger Weitergabe des Terminals ist der Käufer verpflichtet, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen dem Rechtsnachfolger vollumfänglich zu überbinden. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass der Betrieb des Terminals im Rahmen des CASH-Systems einen gültigen Dienstleistungsvertrag mit EUROPAY (Switzerland) SA (Vertrag über das bargeldlose Zahlen von Waren und Dienstleistungen mit dem Wertkartensystem CASH) voraussetzt.

9. ANPASSUNGEN TERMINAL UND TERMINALSOFTWARE

9.1 Allfällige Anpassungen oder Änderungen der Terminals bzw. der Terminalsoftware durch den Käufer sind nur in Absprache und mit der schriftlichen Zustimmung der IEM zulässig. Der Einsatz bzw. Betrieb von Sicherheitsmodulen in anderen als von EUROPAY zertifizierten Terminals ist nicht gestattet.

9.2 Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass die für die Terminals, Terminalsoftware und CASH-System geltenden Verfahren, Standards und technischen Spezifikationen infolge Weiterentwicklungen, infolge technischer und applikatorischer Neuerungen sowie infolge Missbrauchsbekämpfung regelmässig Änderungen und Ergänzungen ausgesetzt sind. Ergeben sich daraus Anpassungen am Terminal (Hard- und/oder Software), so hat der Käufer diese unter Befolgung der Weisungen der IEM vorzunehmen. Er hat keinen Anspruch auf Ersatz der Implementierungs- oder Anpassungskosten.

10. DIVERSE BESTIMMUNGEN

10.1 IEM behält sich das Recht vor, jederzeit die Erfüllung ihrer aus diesem Vertrag

entstehenden Verpflichtungen (technisch wie auch administrativ) vollumfänglich oder auch teilweise auf Dritte zu übertragen, ohne den Käufer benachrichtigen zu müssen. Solche Dritte sind ermächtigt, für die IEM aus diesem Vertrag ergebende Reschtshandlungen vorzunehmen und zu diesem Zweck im Namen der IEM aufzutreten.

10.2 Der Käufer ermächtigt IEM ausdrücklich, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie mit der Vertragsabwicklung als notwendig erachteten Auskünfte bei Dritten einzuholen. Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt.

IEM SA Ingénierie Electronique et Monétique, Ch. du Champs des filles 19, CH
1228 Plan-les-Ouates